

Buchbesprechungen

Dupuy, Pierre-Marie/Francioni, Francesco/Petersmann, Ernst-Ulrich (eds.): Human Rights in International Investment Law and Arbitration. Oxford, New York: Oxford University Press 2009. ISBN 97809578191. xliii, 598 S. € 44,95

Der "general editor" der "international economic law series", *John H. Jackson*, kündigt in seinem Vorwort "a remarkable and enormously significant work" an. Zudem sei "a truly ambitious task remarkably well executed", nämlich die Analyse der "essential role of human rights in international economic adjudication and arbitration" (S. v). Darin liege zugleich eine Ergänzung des ebenfalls überaus komplexen Gegenstands der Beziehungen zwischen "Human Rights and International Trade", zu dem *Cottier, Pauwelyn* und *Bürgi* bereits 2005 ein Sammelwerk herausgaben (dazu *Gramlich*, *ZaöRV* 67 (2007), 241 ff.).

Jackson verspricht nicht zu viel: In der Tat lohnt die Lektüre jedes der insgesamt 24 Beiträge, auch wenn diese zumindest quantitativ von 2½ (*Werner*, Limits of commercial investor-State arbitration: the need for appellate review, Kap. 6) über weniger als 10 (*Liberti*, The relevance of non-investment treaty obligations in assessing compensation, Kap. 23) bis zu mehr als 40 Seiten (*Petersmann*: "Introduction and summary", Kap. 1, überschrieben mit der Frage: "'Administration of justice' in international investment law and adjudication?"), reichen. Sachdienlich ist eine "table of cases" vorangestellt; lediglich der nur etwas mehr als 2 Seiten einnehmende "index" (Sachregister) am Ende ist eher enttäuschend, weil die Vielzahl der in dem Werk erörterten Aspekte dort nur unzulänglich erfasst wird.

24 Beiträge (einschließlich der allein den ersten Teil ausmachenden Einführung und Zusammenfassung von *Petersmann*) sind in insgesamt vier Teilen systematisch geordnet: 7 Analysen befassen sich mit der Frage: "Is there a role for human rights in investor-State arbitration and international economic adjudication?", sodann 4 weitere mit der Thematik eines "judicial 'balancing' of economic law and human rights in regional courts"; auch vom Umfang her den größten Bereich umfasst Teil 4, in dem sich 12 "case studies" zu "protection standards and specific human rights in investor-State arbitration" finden. Der Inhalt der Teile 2 – 4 wird vorab von *Petersmann* jeweils kurz dargestellt, wobei die dabei aufgeworfenen diversen komplexen Fragestellungen eingangs (S. 4 f.) komprimiert dargelegt werden; den einzelnen "summaries" schickt er zudem Überlegungen zum Problem voraus, ob es eine "judicial administration of justice" im "international economic law" gebe, und kommt hernach zu der Konklusion, es sei ein Bedarf an ei-

ZaöRV 71 (2011), 825-842

ner “constitutional theory of – IEL – international economic adjudication” vorhanden. *Petersmann* betont zugleich (und abschließend) “complementary functions of ‘constitutional’ and ‘global administrative law’” approaches to investment law”. Man muss nicht den “Konstitutionalisierungs”-Ansätzen des Mitherausgebers folgen – die er noch einmal vertieft in Kap. 8 erläutert (“Constitutional theories of international economic adjudication and investor-State arbitration”) - bzw. seine Ansicht von einer Notwendigkeit der “cosmopolitan re-orientation of IEL” im Hinblick auf die “human rights obligations” aller UN-Mitglieder (S. 9 Fn. 7) teilen, um seine als “conclusions” formulierten (S. 5) Eckpunkte plausibel zu finden, vor allem sein Fazit (S. 42): “The more IEL and its judicial protection respect and protect human rights, the better are the chances for transforming international rule of law among States into a cosmopolitan legal system protecting also rule of law among free citizens across frontiers”.

Am (Fall-)Beispiel von “international investment law” und “human rights law” erörtert *Dupuy* die Frage nach “unification” oder “fragmentation” des Völkerrechts (Kap. 2). Ausgehend von Eigentum (“property”) als menschenrechtlichem Kern jeder internationalen Investition und dem Problem einer “corporate liability” befasst er sich mit beiden Rechtszweigen im Hinblick auf Ursprünge, auf Inhalte (wessen Menschenrechte?) und schließlich in Bezug auf “means of adjudication”; hier geht er zum einen auf die Verknüpfung der Schiedsgerichtsklausel (in bilateralen Investitionsschutzverträgen – BITs – wie in Art. 25 des ICSID-Abkommens) mit (allgemeinem) Völkerrecht ein und zeigt danach auf, dass internationale (Schieds-)Richter auch andere Wege beschreiten können, um menschenrechtliche Verpflichtungen eines Gastlandes zu berücksichtigen (S. 59 ff.), indem etwa auf eine “transnational public policy” abgestellt werde. Kap. 3 stammt vom dritten Mitherausgeber, *Francioni*, und behandelt “access to justice, denial of justice and international investment law”. Wie *Dupuy* weist er auf fremdenrechtliche Grundlagen hin, daneben aber auch auf wesentliche Wandlungen wie den direkten Zugang privater Investoren zu internationalen (Schieds-)Gerichten und die Einbeziehung dritter Staaten bei der Durchsetzung diesbezüglicher Schiedssprüche (Art. 54 ICSID-Übereinkommen). Eben diese neuere Entwicklung bewirke auch “to blur the traditional boundary between aliens’ rights and human rights” (S. 67). Die (potenzielle) “Konvergenz” wird an drei unterschiedlichen, aber miteinander verknüpften Aspekten verdeutlicht: “access to justice” als “an investor’s right”, “by individuals and groups affected by the investment” und schließlich “for the protection of extraterritorial investors”. Hier wie im gesamten Werk werden relevante Erkenntnisse insbesondere der ICSID-

Schiedsgerichte herangezogen – und oft kritisch bewertet –; *Francioni* unterstreicht auch die wichtige Rolle der “civil society” (vor allem durch *amicus curiae*-Schriftsätze) und plädiert für einen Dialog zwischen den mit einem “investment dispute” befassten (nationalen) Gerichten (S. 81). Speziell zur Argentinien-Krise hätte sich der Leser jedoch gerade deshalb eine Berücksichtigung der BVerfG-Entscheidungen (E 117, 141 ff.; 118, 124 ff.) gewünscht. Wenn zuvor Ähnlichkeiten zwischen WTO, NAFTA und ICSID erwähnt werden (S. 74 ff.), wäre auch insoweit – wie in Ansätzen in der Praxis schon zu konstatieren – ein genauere Blick auf je andere Streitbeilegungsverfahren und –resultate hilfreich. *Reiner* und *Schreuer* werten die aktuelle Rolle von Menschenrechten im Kontext von “investment arbitration” als “peripheral at best” (S. 83). Dies veranlasst sie, drei Probleme genauer zu betrachten: “jurisdiction over human rights issues” – Menschenrechte würden, wenn überhaupt, nur im Hinblick auf Eigentumsschutz von Investoren erwähnt –, sodann “human rights law as applicable law” (als Teil des Völkerrechts, nicht auch Komponente der gaststaatlichen Rechtsordnung gem. Art. 42 I des ICSID-Abkommens?, S. 85), endlich “corporate social responsibility”, die bislang allenfalls aus “soft law”-Verpflichtungen für transnationale Unternehmen resultiere. Ein weiterer Schwerpunkt von Kap. 4 setzt bei der Frage an, wer sich auf Menschenrechte berufe, der Investor, das Gastland (im Sinne einer Schutzpflicht für die betroffene Bevölkerung?) oder aber “non-party actors” bzw. das (Schieds-)Gericht selbst. Am Ende weisen die Autoren freilich darauf hin, ein “arbitral system” werde insoweit dem Vorwurf einer “lack of transparency and legitimacy” kaum entgehen können (S. 94). Die Analyse von *Hirsch* (“investment tribunals and human rights: divergent paths”, Kap. 5) versteht sich als Ergänzung zum vorherigen Beitrag und richtet ihr Augenmerk auf “factors that may explain the general reluctance of investment tribunals to attach significant weight to the provisions of international human rights treaties”, S. 97). Ein näherer Blick auf einige bedeutsame Fälle ergebe eine “non-significant role” menschenrechtlicher Themen, im Unterschied zur Relevanz von Umweltverträgen (S. 106, 113). Nach wie vor sei ein “public/private divide” zu konstatieren, jedoch sei es durchaus möglich, künftig gewisse “public elements within international investment law” zu stärken (S. 114). *Werner* demonstriert kurz und bündig, dass “investment arbitration” weitaus mehr als normale “commercial arbitration” die politischen Prozesse des Gastlands berücksichtigen müsse; dem könne, wie das Beispiel WTO zeige, die Einrichtung einer “appellate instance” (S. 117) Rechnung tragen. *Stone Sweet* und *Grisel* versuchen, sich dem Thema “transnational investment arbitration” vom Standpunkt der “delegation theory”, d.h. der Beziehungen zwischen “principals”

ZaöRV 71 (2011)

und “agents” zu nähern, ohne diesen Ansatz zu verabsolutieren (S. 118 f.). Für den “Fall” ICSID erachten die Autoren vier Indikatoren für eine zunehmende “judicialization” (mit dem ICSID arbitrator als Agenten) als gegeben: “precedent”, mit der Folge der Herausbildung einer “jurisprudence”, des Weiteren “balancing” und “proportionality”, sodann “third-party participation” und schließlich “appeal” bzw. “appellate supervision”; diesen Umständen solle weit mehr Aufmerksamkeit als bisher geschenkt werden (S. 136). Am Schluss von Teil II plädiert *Petersmann* für eine (differenzierte) “Solange”-Methode zwischen verschiedenen (Schieds-)Gerichten – wobei die namensgebende Judikatur des BVerfG allerdings nicht ganz korrekt zitiert wird (S. 166 Fn. 77, 80) – und erörtert die aus einer Divergenz von Streitbeilegungsgremien resultierenden Probleme anschaulich am Beispiel des Konflikts zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich über radioaktive Emissionen der MOX-Anlage in Sellafield (S. 171 ff.). Eine (vage) “international rule of law” hingegen könne für Zwecke einer “hegemonic power politics” missbraucht werden (S. 194); stattdessen “does the ever-larger citizen-demand for international public goods require ‘constitutionalizing’ IEL by its legal re-interpretation and judicial protection in conformity with human rights and other ‘principles of justice’” (ebd.).

Teil 3 befasst sich in 4 Studien mit dem Beitrag von drei regionalen Gerichten zum Thema. *De Witte* untersucht (in Kap. 9) die Abwägung (“balancing”) seitens des Europäischen Gerichtshofs anhand von drei Konstellationen: Bei dessen “control of the EU’s economic regulation” seien Menschenrechte lediglich “embedded” und kein “external standard” (S. 202); Grundrechte wirkten als legitime Schranken im Hinblick auf “member State interference with Common Market freedoms”; die Rolle von Menschenrechten bei “private interference with economic activity” zeige sich bei der Anerkennung von Schutzpflichten und horizontalen Wirkungen, wobei die Gewichtung zulasten von Arbeitnehmer-/Gewerkschaftsrechten kritisch beleuchtet wird (S. 206). Die Unterbelichtung solcher und anderer “sozialer” Rechte ist im Übrigen eines der wenigen Defizite des Buches! *De Sena* und *Kriebaum* behandeln den Straßburger Menschenrechtsgerichtshof. Jener erörtert “economic and non-economic values in the case law of the European Court of Human Rights”, bezogen auf Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (Kap. 10). Der Schwerpunkt liegt hier auf der mehrfachen Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, in Bezug auf “non-economic interests” wie auf die Höhe einer Entschädigung. Angesichts der “considerable social importance” habe der EGMR “both with regard to the extension of the concept of ‘property’ and in the framework of the assessment of the proportionality of interference, displayed a tendency to over-

come the principles of international law on foreign investments” (S. 217). Da seit Anfang des neuen Jahrtausends “cases of foreign investors containing facts typical for investment arbitration” vom EGMR entschieden wurden, wirft *Kriebaum* in Kap. 11 die Frage auf, ob dieser Gerichtshof “an alternative to investor-State arbitration” sei. Die Autorin analysiert sowohl Fragen der “jurisdiction” (“ratione personae” und “materiae”, Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe) als auch der Begründetheit (“merits”); hier werden der Gegenstand des Schutzes, Enteignung und andere Formen von Eingriffen, Folgen einer “established interference” und schließlich “amount of compensation and costs” diskutiert. In ihren “conclusions” (S. 244 f.) hält sie fest: “In typical investment cases, investment arbitration offers clear advantages. However, the human rights system can serve as a useful complement. Furthermore, the two systems could and should cross-fertilize each other” (S. 245). *Nikken* widmet sich schließlich dem “balancing of human rights and investment law in the Inter-American system of human rights”. Eingangs stellt er klar, es gehe ihm primär um das komplexere und modernere System der “American Convention on Human Rights” (S. 246); auch müssten zwei Spezifika berücksichtigt werden, die Rolle der Militärdiktaturen bis zu den 1990ern und die noch immer spürbare *Calvo*-Doktrin (S. 247). Bezogen auf das “general legal framework” stellt der Autor klar, die IACHR-Praxis sei vage bzw. restriktiv bei Entschädigungen (S. 253), und erläutert, warum Kommission und Gerichtshof im Hinblick auf Eigentumschutz einen “cautious approach” verfolgen (S. 255). Näher behandelt werden auch “restrictions for legal persons to access the Inter-American system for human rights”, wobei jedoch Anteilseigner Schutz genießen (S. 258). In einem weiteren Abschnitt geht es um “conflicts between international protection of human rights and the protection of investments”. Vor allem bei indigenen Völkern werde deren kulturelle Tradition als legitime Basis für Maßnahmen gegenüber Investoren bejaht (S. 266, 268), speziell auch im Kontext eines deutschen Investitionsförderungs- und -schutzabkommens (mit Paraguay). Kap. 12 hält fest, unter Berücksichtigung von Art. 60 Abs. 5 WVRK könnte “a state’s obligation under investments law ... hardly be invoked as lawful justification for not fulfilling its human rights obligations”. Daher sei grundsätzlich die Zahlung von “adequate monetary compensation” als Lösung für “investment commitments incompatible with the fulfilment of human rights obligations” (S. 271).

12 Fallstudien behandeln verschiedenste Facetten der zentralen Frage des Buches, ob und wie ggf. Menschenrechte bei “investor-State arbitration” Bedeutung erlangen (sollten). *Waincymer* (Kap. 13) konzentriert sich auf “balancing property rights and human rights in expropriation” und plädiert

ZaöRV 71 (2011)

für einen “reasonableness test” (S. 308). *Knoll-Tudor* (Kap. 14) erörtert, anknüpfend an ihre Dissertation (*Tudor* 2008; dazu *Gramlich*, ZaöRV 68 (2008), 1153 ff.) das Verhältnis des “fair and equitable treatment standard and human rights norms” und befürwortet, insoweit das US-Musterabkommen von 2004 aufgreifend und erweiternd, eine explizite Aufnahme der Relevanz von Menschenrechten (nur) in der Phase der Entschädigung (S. 343). In Kap. 15 thematisiert *Ortino* “non-discriminatory treatment in investment disputes”, indem zunächst vertragliche Regeln betrachtet werden und dann das Konzept genauer abgegrenzt wird. In der Praxis sei zwischen “nationality discrimination” (im Hinblick auf “likeness” und “less favourable treatment”) und “justification on public policy grounds” zu unterscheiden, bei letzterem würden zunächst “admissible public policies” (durchaus ähnlich den “allgemeinen Ausnahmen” nach Art. XX GATT, S. 360) geprüft, sodann das (“vernünftige”) Verhältnis zwischen der getroffenen Maßnahme und der jeweiligen “public policy”. Noch gebe es viele Inkonsistenzen bzw. einen “apparent chaotic state of the law” (S. 365); nichtsdestoweniger erschienen Menschenrechtserwägungen “essential in strengthening the legitimacy of the emerging system of international investment law”. *Cantagrei* untersucht einen (zur Zeit der Veröffentlichung des Beitrags noch) anhängigen Fall (*Glamis Corp v. USA*) im Rahmen des NAFTA-Regimes (Kap. 16); im Sommer 2009 verneinte ein dreiköpfiges Schiedsgericht Ansprüche des klagenden kanadischen Bergbauunternehmens nach Art. 1105 (“fair and equitable treatment”) bzw. Art. 1110 NAFTA (“expropriation”). Der Autor widmet sich u. a. der “mischaracterization” von Menschenrechten in dieser Angelegenheit, vor allem was die Rechte indigener Völker und eine Mitwirkung des konkret von dem Projekt betroffenen Stammes angeht. Ob seinem Ansinnen nach einer “maximalist arbitration” (S. 392) letztlich Rechnung getragen wurde, scheint eher zweifelhaft, auch wenn im (nach UNCITRAL-Regeln ergangenen) Schiedsspruch “kulturelle” Aspekte durchaus erörtert werden.

“Human rights arguments” in “amicus curiae submissions” erfasst *Harrison* unter dem Aspekt, ob diese (nicht näher definierte) “social justice” förderten (Kap. 17). Nicht nur die “benefits” einer Berücksichtigung solcher Stellungnahmen, sondern auch Probleme (wie die Sachkunde und mangelnde Transparenz) werden erörtert und auf damit verbundene Legitimitätsaspekte hingewiesen (S. 421). In Kap. 18 fragen *Krommendijk* und *Morijn*: “‘Proportional’ by what measure(s)?”. Die verschiedenen Konzepte von Verhältnismäßigkeit werden vor allem darauf bezogen, den “fair and equitable treatment standard” in seinem Verhältnis zu Menschenrechten (neu) zu interpretieren, denn “the implications of human rights for investment

law may be more complex than it is usually presented" (S. 429). Dies gelte etwa für den Bezug zu "sustainable development". Die Argumentation wird vor allem am Beispiel von Enteignungen entfaltet; deren Rechtfertigung erfolge über "police power(s)" und zunehmend auch über "allgemeine Ausnahmen" (S. 437 f.). Aus einer Betrachtung dessen, was Schiedsgerichte getan (und nicht nur gesagt) haben, schließen die Autoren auf eine entstehende doppelte Verhältnismäßigkeitsprüfung, sowohl in Bezug auf "investment law" als auch auf "human rights" (S. 451). Den (Sonder-)Fall Tabak (aus der Perspektive des Rechts auf Gesundheit, S. 455) erörtert *Vadi* unter dem Titel "reconciling public health and investor rights" (Kap. 19). Nach einer Übersicht über "international health governance", d.h. den WHO-Rechtsrahmen, werden anhand einiger Fallstudien die Rolle (und die Grenzen) des Schutzes "traditioneller" Rechte (erneut im NAFTA-Kontext) sowie Parallelen und Unterschiede zu WTO/GATT verdeutlicht. Abschließend stellt *Vadi* mehrere "policy options" dar: "negotiation/mediation", "interpretation" (nach Maßgabe des Art. 31 WVRK) und "legal drafting". Hier wird auch die Zielsetzung internationaler Investitionsabkommen neu überdacht und – wie in Kap. 18 – eine Verknüpfung mit nachhaltiger Entwicklung angestellt, wie sie auch in den Economic Partnership Agreements der EU enthalten sei (S. 484 f.). Zudem sei eine (nicht näher erläuterte) "procedural reform" von "investor-State arbitration" nötig (S. 486). Der immer wieder aufgegriffene Konflikt zwischen dem Menschenrecht auf Wasser und Investorenrechten bildet auch den primären Gegenstand von Kap. 20, mit der Frage "double-dilemma or pseudo-conflict?". Grundlage bildet dabei der Kommentar Nr. 15 zur CESCR, wobei dessen Schwächen nicht verkannt werden (S. 492); hieran gemessen werden drei Fälle und aus ihnen wesentliche Typen von Verletzungen dieses Menschenrechts herausdestilliert; gerade hier hätten "amicus curiae submissions" ihre Bedeutung (S. 506). *Thielbörger* plädiert dafür, die Bedeutung des Rechts auf Wasser explizit in Investitionsabkommen oder Privatisierungsvereinbarungen mit Investoren aufzunehmen (S. 509); dann bestünde nur noch ein "single dilemma", denn "arbitrators and judges would only have to decide whether they regard human rights as a part of the law they apply" (S. 510). *Morgera* befasst sich in Kap. 21 mit "human rights dimensions of corporate environmental accountability". Dieser Begriff zielt auf "means", nicht auf "results" (S. 513). Beispielhaft werden relevante "guidelines and standards" der International Finance Corporation erörtert: Menschenrechtliche Dimensionen werden zuerkannt der "disclosure of environmental information", einer "public consultation" sowie dem "environmental impact assessment"; unter institutioneller Perspektive wird die Rolle des IFC Compliance Advi-

ZaöRV 71 (2011)

sor/Ombudsman beleuchtet. Der Autor hält allerdings eine Konsolidierung solcher Standards durch (völker)vertragliche Einbeziehung für angezeigt (S. 524). Es folgt eine kritische Würdigung zu “environmental rights, sustainable development, and investor-State case law” (Kap. 22). *Pavoni* wählt als Beispiel hierfür den “*Pulp Mills*”-Fall, der sowohl ein MERCOSUR-Schiedsgericht als auch den IGH beschäftigt(e) – dazu *Piscitello/Andres*, *ZaöRV* 67 (2007), 159 ff. -, um das Risiko von “jurisdictional competition” (S. 526) aufzuzeigen, und auch darzulegen, dass “investment law” nicht (mehr) als “essentially self-contained legal system” (ebd.) verstanden werden sollte. Da bisher “general principles of international environmental law” nicht in “investor-State disputes” erörtert worden seien und auch “nachhaltige Entwicklung” nicht besonders beachtet werde, abgesehen von einem frühen Fall, in dem ein “principle of mutual supportiveness between environmental protection and economic development” herausgestellt wurde (S. 530 f.), liegt ein Schwerpunkt bei “treaty obligations”. Hier analysiert *Pavoni* speziell die UNESCO World Heritage Convention (1972), die in drei Fällen bedeutsam, allerdings kaum überzeugend eingeordnet worden sei. Ein weiterer Abschnitt gilt dem “like circumstances of investors”-Test, für den der (gleiche) Begriff des WTO-Rechts nicht unbesehen übertragen werden dürfe (S. 542). Unter dem Titel “participatory rights at the national level” wird vor allem die Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt und werden dabei drei Konstellationen unterschieden (S. 547 f.). Dass teils prozedurale, teils inhaltsbezogene Ansätze verfolgt wurden (S. 553), überdies nationale “margins of appreciation” einmal mehr, einmal weniger Beachtung erfahren, führt *Pavoni* zu einem vorsichtig positiven Fazit: “the principle of public participation will most likely represent the critical benchmark for future tribunals dealing with disputes at the intersection of environmental law, human rights, and investment protections” (S. 556). Kurz und bündig geht *Liberti* im vorletzten Kapitel (23) auf die Bedeutung von “non-investment”-Vertragspflichten auf die Festlegung von Entschädigungen ein (also nicht auf die Frage, ob ein “taking” vorliege, S. 557). Das Augenmerk konzentriert sich auf die (erneut die UNESCO-Konvention 1972 berücksichtigende) Entscheidung in der Sache *SPP v. Egypt* (1992). Jedenfalls nach dem Inkrafttreten dieses multilateralen Vertrags auch für das Gastland komme kein entgangener Gewinn mehr in Betracht (S. 563). Obwohl hier kein Investitionsschutzabkommen maßgeblich gewesen sei, könnten die dem zugrunde liegenden Erwägungen ein “useful precedent” für künftige Verfahren abgeben. Ein “highlight” findet sich dann noch einmal am Ende des Buches; hier befasst sich *Dimopoulos* mit “EC free trade agreements” unter dem Aspekt, ob diese “an alternative model for addressing human

ZaöRV 71 (2011)

rights in foreign investment regulation and dispute settlement” seien (Kap. 24). Erwähnt wird nicht nur der – im Verhältnis zu Investitionsschutzabkommen – breitere, kombinierte Ansatz der EG/EU, sondern auch die Ausdehnung der Gemeinsamen Handelspolitik auf “foreign direct investment” (S. 588, 593). Unter drei FTA-Typen konzentriert sich der Autor auf die dritte, die vor allem Mexico, Chile und die CARIFORUM-Staaten betrifft. Kurz eingegangen wird dabei auch auf den allein hier einbezogenen Arbeitnehmerschutz (S. 572); vermerkt wird ferner die zunehmend verrechtlichte Streitbeilegung. Eingehender erörtert werden “essential elements clauses”, dabei wird auch der Zusammenhang mit “corporate social responsibility” gestreift (S. 584). Deutlich hervorgehoben wird, dass ein Suspensionsmechanismus bei Menschenrechtsverletzungen zweischneidig ist (S. 589). An zwei “case studies” – *UPS v. Canada* (2007) und *Tecmed v. Mexico* (2003) – wird demonstriert, wie der Einfluss von “human rights considerations in real investment arbitration” ausfallen könnte (S. 590 ff.). *Dimopoulos* verkennt aber nicht, dass EU-Freihandelsabkommen zwar “a first significant effort to integrate foreign investment regulation with human rights considerations” darstellen, ohne jedoch bereits “a complete framework” (S. 592) hierfür zu bilden: “In view of their evolving character, much is expected from future EC FTAs; however, whether they will be able to supersede BITs and offer an alternative framework for addressing human rights in foreign investment regulation and dispute settlement remains to be seen” (S. 594).

Insgesamt ein vielseitiges und vielfältiges Werk, mit durchweg gründlichen, sich regelmäßig gut ergänzenden und auch aufeinander Bezug nehmenden Beiträgen, zahlreichen weiterführenden Ansätzen und nicht zuletzt auch redaktionell gründlich durchgesehen. Im Vergleich mit innerstaatlichen Streitigkeiten um Großprojekte (etwa unlängst Flughafen Berlin-Schönefeld; BVerfG-Entscheidungen v. Febr. 2008 und Febr. 2010) zeigt sich, dass die dort bereits konsolidierte Konkordanzanforderung für unterschiedliche Interessen und Akteure auf völkerrechtlicher Ebene nicht ohne weiteres (und schon gar nicht 1 zu 1) übernommen werden kann, vorab angesichts fehlender Konzentration bzw. hinreichend institutionalisierter Kooperation der (Schieds-)Gerichte, aber auch materiell-rechtlich wegen der Pluralität öffentlicher Interessen mehrerer involvierter Staaten. Vor allem auf regionaler Ebene, insbesondere im Rahmen der EGMR-Jurisdiktion, sind aber Konvergenzbestrebungen deutlich sichtbar, und es wird daher von mehreren Autoren zu Recht betont, dass die Berücksichtigung dieser Tendenzen auch in anderen Streitbelegungsverfahren Erwartungen zu zuneh-

ZaöRV 71 (2011)

mend größerer Kongruenz des Schutzes sowohl wirtschaftlicher als auch anderer, nicht weniger wichtiger Menschen-/Grundrechte erwecken dürfe.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Tomuschat, Christian (Hrsg.): Weltordnungsmodelle für das 21. Jahrhundert – Völkerrechtliche Perspektiven. Baden-Baden: Nomos 2009. ISBN 9783832950385. 212 S. € 49,-

Mitte des 18. Jahrhunderts verwandte *Emeric de Vattel* für die internationale Rechtsgemeinschaft erstmals den Ausdruck, der 1919 die Bezeichnung für den Völkerbund werden sollte: *la société des nations*. Dies allein genügt freilich nicht, ein Weltordnungsmodell zu skizzieren. Mögliche Ordnungsmodelle für das 21. Jahrhundert zu entwerfen und zu hinterfragen, war Thema der völkerrechtlichen Arbeitsgruppe des Gesellschaftswissenschaftlichen Kollegs der Studienstiftung des deutschen Volkes, unter der Leitung von Prof. *Christian Tomuschat*.

Ein zentrales Ergebnis dieser Arbeitsgruppe findet sich im vorliegenden Sammelband wieder: Die Internationale Gemeinschaft ist nicht als Vorbote eines künftigen Weltstaates anzusehen.

Fabian Schellhaas gelingt es in seinem Aufsatz “Die ‘internationale Gemeinschaft’ im 21. Jahrhundert – Ein Gespenst geht um ...”, diesen “Modebegriff” in verschiedener Hinsicht zu beleuchten, der, auch wenn er in aller Munde ist, nur schwer zu greifen ist. Bevor er zu einem prägnanten historischen Abriss kommt, weist *Schellhaas* darauf hin, dass nur die Staaten – und nicht die Individuen – die Gemeinschaft bilden. Als gemeinschaftsbegründende Umstände benennt er zuvörderst das Vorhandensein gemeinsamer Werte. Dazu gehörten unter anderem die Menschenrechte, die als weitestgehend anerkannt gelten könnten. Schließlich werde Druck auf Staaten ausgeübt, die die Menschenrechte in eklatanter Weise verletzen, und es zeichne sich ein Bedürfnis nach Rechtfertigung ab. Gemeinschaftsbegründend seien ferner auch die geschaffenen Strukturen der Durchsetzung gemeinsamer Werte wie die Organe der Vereinten Nationen, das *ius cogens*, die *erga omnes*-Verpflichtungen, die Staatenverantwortlichkeit sowie das Völkerstrafrecht. Der Begriff, der neben dem deskriptiven auch einen normativen Aspekt (untergliedert in seine drei Funktionen, die Appell-, die Legitimierungs- und die Drohfunktion) aufweist, wird von *Schellhaas* anschaulich analysiert. Er macht damit deutlich, mit welchen unterschiedlichen Zielsetzungen – über die Sprache der Diplomatie hinaus – jeweils von der “Internationalen Gemeinschaft” gesprochen wird.

Tim Wihl, der den zweiten Beitrag verfasst hat, ist dabei zuzustimmen, dass die Internationale Gemeinschaft juristisch noch immer nur in Grund-

zügen existiert, "aber als philosophische Idee eine große Zukunft haben" wird. Mit seinem von der Politischen Philosophie beeinflussten Aufsatz "Freiheit als Unwert? Verwandlungen des Völkerrechts aus liberaler Perspektive" widmet er sich ausgehend von der Philosophie *G. W. F. Hegels* der Freiheit als Leitwert westlicher Gesellschaften. Er beleuchtet den Freiheitsbegriff aus verschiedenen Blickwinkeln, *Isaiab Berlins* Abgrenzung der positiven ("Freiheit zu") von der negativen ("Freiheit von") Freiheit gibt dabei den Rahmen vor. Es fällt leicht, das Völkerrecht als ein Privatrecht der Staaten aufzufassen. Eine souveräne Beschränkung der Freiheit lädt dazu sicher ein. *Wihl* macht aber deutlich, dass dies nur die historisch erste Stufe darstellen konnte. Die zweite Stufe stellte die Kooperation dar: Staaten verbänden sich zu internationalen Organisationen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen. Das konstitutionelle Völkerrecht, das sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts herausgebildet habe, stehe sodann auf der dritten Stufe. Bei dieser sei auch das Gefühl der Weltbürgerschaft bedeutsam. Wie auch *Kwame Anthony Appiah* geht *Wihl* (im Gegensatz zu *Schellhaas*) davon aus, dass die Internationale Gemeinschaft nicht ausschließlich von Staaten begründet werde – Entfernungen hätten sich relativiert und machten jeden Einzelnen zum Teil des Ganzen. Mit deutlichen Worten spricht sich *Wihl* gegen die Konsolidierung eines Minimums an Menschenrechten aus, weil das Akzeptieren des kleinsten gemeinsamen Nenners schließlich den Fortschritt hindere. Es sei jedoch auf eine Gemeinschaft mit einem universal konzipierten Gemeinwohl hinzuarbeiten. Dabei wird man *Wihl* nicht vorwerfen können, Utopien zu skizzieren. Auf Gedanken dieser Art weist er jeweils explizit hin. Recht nüchtern betrachtet er die Internationale Gemeinschaft und ihr Potenzial: Er verlangt weder eine absolute Harmonie noch genügen ihm rein (privatrechtliche) Vertragsbeziehungen zwischen Staaten. Gewisse Disharmonien werden jedoch, wie *Appiah* betont, innerhalb einer Gesellschaft oder Nation durchaus in Kauf genommen bzw. aufgrund ihres fördernden Charakters sogar als grundlegend erachtet. Ferner gibt es auch innerhalb grundsätzlich harmonischer Zustände keine Garantie dafür, dass es zwischen Staaten nicht zu Konflikten komme oder die zwischenstaatlichen Beziehungen krankten. Allerdings kann das Rechtssystem – hier also das Völkerrecht – im Sinne *Niklas Luhmanns* durchaus eine Art "Immunsystem" darstellen. Und dieses zu stärken, bleibt Aufgabe des 21. Jahrhunderts. Dabei mag eine Demokratisierung internationaler Entscheidungsstrukturen, für die sich *Wihl* ebenso wie *Tobias Bunde* stark macht, von zentraler Bedeutung sein.

Bundes Aufsatz "Das Völkerrecht der Demokratien – Ambivalenzen einer liberalen Wertordnung" basiert auf der Feststellung, dass Demokratien

ZaöRV 71 (2011)

untereinander keine Kriege führen, und geht daher der Frage nach, mit welchen Methoden die demokratische Staatsform gefördert werden könne, um eine umfassende "demokratische Friedenszone" zu etablieren. Insofern gelingt *Bunde* mit der Verbindung von Völkerrecht und Internationalen Beziehungen eine ausgezeichnete interdisziplinäre Arbeit, die sich nicht nur dem Problem des *dialogue de sourds* stellt. Kritisch hinterfragt *Bunde* den Nutzen institutionalisierter Demokratie-Bündnisse und warnt vor der Schaffung eines Zwei-Klassen-Völkerrechts, wie es mitunter *Anne-Marie Slaughter* im Princeton Project on National Security propagiert. Dass die Vereinten Nationen keine Organisation demokratischer Staaten bildet, steht außer Frage. Insoweit verdienen die Ausführungen zum Vorschlag einer Parlamentarischen Versammlung bei der UNO – wie sie beispielsweise im Rahmen von OSZE, NATO und Europarat bekannt sind – durchaus Zustimmung: Ein Weltparlament, dessen Mitglieder von autoritären Regimen entsandt werden, würde den demokratischen Grundgedanken in der Tat *ad absurdum* führen. Von der in dieser Hinsicht programmatischen "Community of Democracies" ist nur wenig zu vernehmen – der ehemalige U.S. amerikanische Diplomat *Mark Palmer* sprach sogar vom bestgehüteten Geheimnis multilateraler Diplomatie. Eine Stärkung der "Community of Democracies" oder die Schaffung eines anderen institutionalisierten Bündnisses demokratischer Staaten mit dem unweigerlichen Ausschluss der nicht-demokratischen Staaten hätte jedoch zweifellos nachteilige Folgen. Statt eines Fortschritts der Völkerrechtsordnung wäre eine Zunahme an Spaltungen und Spannungen zu erwarten. *Bunde* plädiert deshalb für eine informelle Gemeinschaft der Demokratien innerhalb der Vereinten Nationen. Durch ein konsistentes und kohärentes Auftreten der informellen Gemeinschaft der Demokratien soll liberalen Werten verstärkt Geltung verschafft werden. Die Demokratieförderung bezeichnet *Bunde* dabei als "zentrale Aufgabe einer vorbeugenden, zivilen Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik" – und spricht nachgerade von einer "Demokratieförderungsindustrie". Mit einem Kapitel zum Normtransfer durch Friedensmissionen gelingt es *Bunde* den Zusammenhang herzustellen, der in der Forschung zum Demokratischen Frieden bisher ausblieb. Er räumt ein, dass Friedensmissionen nicht "ideologisch neutral" seien, sondern vielmehr einem liberal-demokratischen Modell folgten, und stellt klar, dass ein Vergleich zwischen Kolonialisierungen und Friedensmissionen dennoch unangebracht ist. Immerhin sei eine Partizipation (in der Regel) gewollt und Missionen würden auch in Ländern durchgeführt werden, die allenfalls geringe strategische Bedeutung hätten.

Eine solche ließe sich allerdings in Hinblick auf Bosnien-Herzegowina nicht bestreiten, und so widmet sich *Martin Wählisch* in seinem Beitrag "In-

ternationale Organisationen als Staatsersatz? Bosnien-Herzegowina als Modell der Relativierung von Staatlichkeit“ der internationalen Friedensmission in diesem Land. Dieses Beispiel ist treffend gewählt, hat doch der dortige Aufbau von Staatlichkeit durch internationale Organisationen ein nie zuvor gekanntes Ausmaß erreicht. Daneben bleiben auch die Missionen im Kosovo (seit 1999) und in Ost-Timor (1999-2002) nicht außer Acht, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Legislativ-, Exekutiv- und Judikativmacht ausstattete.

Prägnant ist das von *Tomuschat* evozierte Bild der Internationalen Organisation als Lückenfüller in einem zerfallenen Staat. Und in der Tat sollte man eher dieses Bild bemühen als den Begriff der Delegation oder gar des “Outsourcing”. Zu beiden ist der zerfallene Staat nämlich gar nicht in der Lage. Die Internationalen Organisationen sind es, die Unterstützung anbieten, und auf nationaler Ebene staatliche Strukturen ersetzen und deren Wiederaufbau fördern sollen.

Dass die Kooperation zwischen nationalen und internationalen Akteuren sowie deren Koordination, aber auch zwischen verschiedenen Internationalen Organisationen schwierig sein kann, zeige *Wählisch* zufolge allein die Tatsache, dass bis April 2009 über 860 Erlasse des Hohen Repräsentanten ergingen. Kritisch sah dies auch *Christian Schwarz-Schilling*, der eineinhalb Jahre lang diese Funktion innehatte: “Langfristig sind [...] per Dekret verfügte Entscheidungen keine Lösungen für einen Staat, der selbständig funktionieren soll.” Doch sind die von *Wählisch* benannten Vorteile des Einsatzes Internationaler Organisationen nicht von der Hand zu weisen: Multilaterale Aktivitäten können zentral zusammengeführt werden, ferner gelten sie als unabhängig und neutral. Für die hinter den Internationalen Organisationen stehenden Staaten mag zudem die Kostenreduzierung ein wichtiger Anreiz sein, nicht im Alleingang zu handeln. Auch wenn Art. 81 UN-Charta eine treuhänderische Tätigkeit internationaler Organisationen vorsieht, ist dieser noch nie als juristische Grundlage herangezogen worden. Nun hat sich die UNO mit der Peacebuilding Commission ein neues Organ geschaffen, um das internationale Engagement nach dem Ende bewaffneter Konflikte zu koordinieren. *Wählisch* kritisiert die dürftige personelle und finanzielle Ausstattung des Peacebuilding Support Office, das gewissermaßen den Planungstab der Kommission darstellt. Doch auch wenn keine allzu hohen Erwartungen an dieses Organ gehegt werden sollten, bleibe der Einsatz Internationaler Organisationen gegenüber einem Weltstaat oder einem globalen Mehrebenensystem vorzugswürdig. Dadurch solle der Staat als solcher gar nicht in Frage gestellt werden – im Gegenteil, zeige doch ge-

ZaöRV 71 (2011)

rade der Wiederaufbau staatlicher Elemente, dass die Internationale Gemeinschaft am Staat als Fundament festhalte.

Die gute Einführung von *Tomuschat* umklammert diese vier Beiträge, die mit ihren gegenseitigen Bezugnahmen und Verknüpfungen schließlich mehr als nur "Völkerrechtliche Perspektiven" bieten. "Wer oder was ist *Bluntschli*?" wird nach der Lektüre dieses Sammelbandes niemand mehr fragen – doch wird auf den kaum mehr als 200 Seiten auf weit bedeutsamere Fragestellungen in überzeugender Weise eingegangen. Man kann sich nur weitere wissenschaftliche Publikationen dieser Autoren wünschen.

Valériane König, Berlin

Wolfrum, Rüdiger/Kojima, Chie (eds.): Solidarity: A Structural Principle of International Law. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 213. Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag 2010. ISBN 9783642111761. XIII, 238 S. € 69,95

Wie kein anderes Rechtsgebiet wird die Entwicklung des Völkerrechts von der Einführung abstrakter Konzepte getragen, auch wenn diesen letztendlich unterschiedlicher Erfolg beschieden ist: Manche geraten rasch in Vergessenheit, manche werden repräsentativ für eine Epoche, andere überhaupt zu Bausteinen der Völkerrechtsordnung. "Solidarität" ist eines dieser Konzepte, denen eine vielversprechende Zukunft in der Völkerrechtswissenschaft vorgezeichnet zu sein scheint.

"Solidarität" ist natürlich kein neuer Begriff in Wissenschaft und Politik. Spätestens seit der Französischen Revolution, ein Kampftruf für mehr soziales Gewissen, wurde das Solidaritätskonzept nachfolgend zu einem tragenden Element von Arbeits- und Sozialrecht und -politik. Zahlreiche Verfassungsordnungen stellen den Solidaritätsgedanken in den Mittelpunkt (so bspw. die italienische). Wenngleich die Grenzen der Solidarität auf staatlicher Ebene immer deutlicher zutage treten (siehe in Deutschland insbesondere die Diskussion um die sog. Hartz IV-Gesetzgebung), so kann die Dimension, in welcher der Solidaritätsgedanke in der materiellen Verfassung eines Staates Berücksichtigung findet, doch auch als Gradmesser der Fortschrittlichkeit der jeweiligen Ordnung gesehen werden (zur Frage, inwieweit es im Völkerrecht überhaupt angemessen erscheint, von "Fortschritt" zu sprechen vgl. *R. A. Miller/R. M. Bratspies* (Hrsg.), *Progress in International Law*, 2008 sowie die diesbezügliche Besprechung von *P. Hilpold* in: *EJIL* 20 (2009), S. 1263-1331).

Ob der Solidaritätsgedanke nun für das Völkerrecht nutzbar gemacht werden kann, stellt eine der großen Herausforderungen für die Völkerrechtstheorie der Gegenwart dar. Steht dieses Vorhaben nicht in Wider-

spruch zur vielkritisierten "Primitivität" des Völkerrechts? (vgl. dazu *H. Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl. 1960, S. 323). Bekanntlich wurde ein wichtiger, grundlegender Beitrag zu dieser Diskussion von *Ronald St. J. Macdonald* erbracht (*R. St. J. Macdonald*, *Solidarity in the Practice and Discourse of Public International Law*, in: *Pace International Law Review* 8 (1996), S. 259 ff.). *Karel Wellens* griff diesen Ansatz neun Jahre später in einer von *Macdonald* mitherausgegebenen Sammelschrift zum Thema des internationalen Konstitutionalismus auf und entwickelte ihn maßgeblich fort (*K. Wellens*, *Solidarity as a Constitutional Principle: Its Expanding Role and Inherent Limitations*, in: *R. St. J. Macdonald/D. M. Johnston* (Hrsg.), *Towards World Constitutionalism: Issues in the Legal Ordering of the World Community*, 2005, S. 775 ff.). Zahlreiche weitere Beiträge folgten (vgl. bspw. *P. Hilpold*, *Solidarität als Rechtsprinzip*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* 55 (2007), S. 195-214 sowie *R. Wolfrum*, *Solidarity amongst States: An Emerging Structural Principle of International Law*, in: *P. M. Dupuy* (Hrsg.), *Völkerrecht als Wertordnung*, FS Christian Tomuschat, 2006, S. 1087 ff.).

Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht hat diese Entwicklung im Herbst 2008 zum Anlass genommen zu prüfen, inwieweit in Bezug auf den Solidaritätsgrundsatz von einem Strukturprinzip des Völkerrechts gesprochen werden kann. Der nunmehr vorliegende Tagungsband stellt sicherlich eine wichtige Bereicherung dieser Diskussion dar und wird darin einen bleibenden Referenzpunkt verkörpern. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass diese Tagung Gelegenheit geboten hat, mehrere dieser Beiträge gleich einer intensiven Diskussion zu unterziehen und damit gleichzeitig ihre wissenschaftliche Rezeption in die Wege geleitet hat.

Das erste Hauptreferat wurde *Karel Wellens* anvertraut, wodurch implizit dem grundlegenden Beitrag dieses niederländischen Wissenschaftlers für die Etablierung dieses Konzepts in der völkerrechtlichen Diskussion Tribut gezollt worden ist.

Karel Wellens Beitrag liest sich auch wie eine Fortsetzung seiner Untersuchung aus 2005: Zahlreiche neue Elemente werden angeführt, die eine Rechtsentwicklung hin zur Etablierung des Solidaritätsgrundsatzes als festes Strukturprinzip der Völkerrechtsordnung bestätigen sollen. Zu Recht kommt *Wellens* zu dem Schluss, dass der Stellenwert der Solidarität in den verschiedenen Bereichen des Völkerrechts nicht ein einheitlicher sein kann, sondern insbesondere dort besonders ausgeprägt sein wird, wo die Bedeutung des Reziprozitätsgrundsatzes zurücktritt, wie speziell im Bereich des Menschenrechtsschutzes sowie im Entwicklungsvölkerrecht. Im Wesentli-

chen bestätigt *Wellens* damit das schöne Bild, das er bereits 2005 geliefert hat: Es gibt Inseln der Kooperation im Meer der Koexistenz und Inseln der Solidarität im Meer der Kooperation (*Wellens*, 2005, S. 804).

Im nachfolgenden Beitrag konzentriert sich *Philipp Dann* auf die Frage, welche Rolle dem Solidaritätsgrundsatz im Entwicklungsvölkerrecht zukommt. In seinem gut recherchierten, detailreichen Beitrag zeigt er überzeugend auf, dass moderne Entwicklungskooperation durch die Bezugnahme auf den Solidaritätsgrundsatz einen egalitären Charakter angenommen hat: Die Kooperationspartner sind nicht mehr Empfänger von ex gratia-Leistungen, sondern gleichberechtigte Partner in einer Beziehung, die auch von ihnen Einsatz und Leistungen erfordert, insbesondere was die Sicherstellung der Wirksamkeit dieser Leistungen, bspw. durch "good-governance"-Vorgaben sowie im Wege der Konditionalität, anbelangt. (vgl. dazu auch *P. Hilpold*, EU Development Cooperation at a Crossroads: The Cotonou Agreement of 23 June 2000 and the Principle of Good Governance, in: EFAR 7 (2002), S. 73-72 sowie *P. Hilpold*, Kommentar zu Art. 177 EGV, in: Smit/Herzog on the Law of the European Union, 2007).

Die nachfolgende Diskussion bestätigt, dass dieser Ansatz der einzig erfolgversprechende ist (vgl. dazu bspw. den Beitrag von *Stefan Oeter*).

Anschließend untersucht *Laurence Boisson de Chazournes*, inwiefern das neue Konzept der Schutzverantwortung als Ausdruck des Solidaritätsgrundsatzes gesehen werden kann. Die Autorin sieht diesbezüglich eine sehr weitreichende Identität und sie vertritt insgesamt ein eher extensives Konzept der Schutzverantwortung, wobei nach ihrer Auffassung Untätigkeit bzw. unzureichende Maßnahmen auch zu Staatenverantwortlichkeit führen können. Ähnliche Positionen werden in der immer weiter ausgreifenden Literatur zur Schutzverantwortung auch von anderen Autoren vertreten (vgl. *S. P. Rosenberg*, Responsibility to Protect: A Framework for Prevention, in: Global Responsibility to Protect 1 (2009), S. 442-477); mehrheitlich ist die Fachwelt in diesem Zusammenhang aber wohl weit zurückhaltender (vgl. in diesem Zusammenhang auch *P. Hilpold*, The Duty to Protect and the Reform of the United Nations, in: Max Planck UNYB 10 (2006), S. 35-69).

Treffend führt in diesem Zusammenhang *Stefan Oeter* aus, dass der „progressive“ von *Boisson de Chazournes* vertretene Ansatz einerseits aus der Perspektive der Rechtsphilosophie auf Sympathie stoßen müsse, andererseits aber auch zu einer sehr zurückhaltenden Aufnahme der Schutzverantwortung durch die Staatengemeinschaft geführt habe.

In einem weiteren Beitrag befasst sich *Dinah Shelton* mit der Frage, inwieweit völkerrechtliche Solidaritätsverpflichtungen auch in einem Interge-

nerationenverhältnis bestehen. Diese Thematik stößt auf immer größeres Interesse insbesondere in Bereichen wie dem Umweltvölkerrecht oder auch im Menschenrechtsschutz allgemein und die Autorin liefert auch tatsächlich zahlreiche Ansatzpunkte für die Fortentwicklung dieses Ansatzes. In der nachfolgenden Diskussion wird aber auch aufgezeigt, dass auf der praktischen Ebene noch kaum eine Sensibilisierung für diese Fragestellungen festzustellen ist (vgl. bspw. den Beitrag von *Christian Tomuschat*, der darauf hinweist, dass der Raubbau an den Ressourcen unbekümmert in Hinblick auf das Schicksal zukünftiger Generationen fortschreite.).

Zwei weitere Beiträge, die nicht im Rahmen des Symposiums vom Herbst 2008 diskutiert worden sind, wurden nachfolgend dem Tagungsband noch hinzugefügt. So beschäftigt sich *Tania Bolanos* in ihrem Beitrag mit der Frage, ob die Schutzverantwortung auch militärische Interventionen ohne Sicherheitsratsbeschluss erlaube. Sie bejaht diese Frage für den Fall einer entsprechenden Empfehlung durch die Generalversammlung auf der Grundlage der *Uniting-for-Peace-Resolution*. Auch diese Position stellt in der Literatur keine Einzelmeinung dar, wenngleich überwiegend wohl die gegenteilige Auffassung vertreten wird (So auch durch diesen Autor. Vgl. *P. Hilpold*, *Responsibility to Protect – Auf dem Weg zur Etablierung eines umstrittenen Konzepts?*, im Erscheinen, in: *SZIER* 2011).

Abschließend geht *Hanspeter Neuhold* noch in einem umfangreichen Beitrag der Frage nach, in wie weit das System der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen und die Europäische Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik vom Solidaritätsgrundsatz getragen sind. Er zeigt auf, dass sowohl auf UN-Ebene als auch auf Ebene der NATO völlig neue Gefährdungsszenarien aufgetreten sind, die das System der kollektiven Sicherheit auch nach dem Ende des Ost-West-Konflikts nicht überflüssig erscheinen lassen. Dabei wird Trittbrettfahrtum zur suboptimalen Strategie im Vergleich zur Solidaritätsübung, insbesondere wenn eine mittel- bis langfristige Perspektive angelegt wird. Auch auf der Unionsebene hat der Solidaritätsgedanke mit dem Vertrag von Lissabon einen ganz neuen Stellenwert bekommen (siehe insbesondere die Art. 42 Abs. 7 EUV sowie Art. 222 AEUV), doch ist das diesbezügliche Bild noch in vielem inkohärent (vgl. dazu auch *P. Hilpold*, *Österreichs Neutralität nach Lissabon*, in: *ÖJZ* 65 (2010), S. 590-598 sowie *P. Hilpold*, *Neutralität und Solidarität nach Lissabon*, 2010).

Insgesamt kann den Herausgebern dieses Bandes und den Mitwirkenden am Symposium vom Herbst 2008 nur gratuliert werden. Dieser relativ schmale Band bietet gerade durch die Aufnahme vieler, z.T. sehr konträrer Meinungen eine unverzichtbare Grundlage in allen zukünftigen Bemühun-

gen, dem Solidaritätsgrundsatz im Völkerrecht mehr Gehalt und der diesbezüglichen wissenschaftlichen Diskussion Struktur und eindeutigere Richtung zu geben.

Peter Hilpold, Innsbruck